



Betreff:

öffentlich

Überarbeitung der Entgeltordnung für die Volkshochschule "Albert Einstein"

Einreicher: Volkshochschule	Erstellungsdatum	18.03.2015
	Eingang 922:	18.03.2015

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.04.2015	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Entgeltordnung für die Volkshochschule „Albert Einstein“

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Begründung:

Eine Überarbeitung der Entgeltordnung der Volkshochschule aus dem Jahr 2011 wird aus folgenden Gründen notwendig:

- Der Entgeltsatz, der seit dem Jahr 2002 unverändert blieb, wird von 3,50 Euro auf 4,00 Euro pro Unterrichtsstunde angehoben. Damit will die VHS einen Beitrag zur Erhöhung der Honorarsätze für die zumeist freiberuflich tätigen Kursleitenden leisten.
- Der Ermäßigungssatz für Asylbewerber/innen wird dem für Bezieher/innen von ALG II angeglichen (von bisher 75 % auf künftig 65 %), da zwischenzeitlich die Zahlungen für Asylbewerber aufgestockt wurden.
- Die bisherige Einschreibgebühr wird in eine Einschreibpauschale umgewandelt, die nicht zu ermäßigen ist.
- Die VHS-Card wird künftig nicht mehr ermäßigt, sondern kostet einheitlich 50,00 Euro.
- Überholte Festlegungen, wie zum Beispiel die des möglichen Lastschrifteinzugs, werden gestrichen.
- Neu aufgenommen werden Einzelveranstaltungen, für die eine Barzahlung festgeschrieben wird.

Anlagen:

- Entgeltordnung 2015
- Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Entgelterhöhung

Entgeltordnung für die Volkshochschule „Albert Einstein“ der Landeshauptstadt Potsdam vom

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am ... folgende Entgeltordnung für die Volkshochschule „Albert Einstein“ im Bildungsforum beschlossen.

§ 1 - Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnehmende der Volkshochschule können in der Regel diejenigen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet die Volkshochschule im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten; sie sind in einzelnen Fällen zulässig, wenn die inhaltliche Konzeption und Durchführung der Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird.
- (3) In Kursen für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind die Bildungsangebote methodisch-didaktisch der Zielgruppe angepasst.

§ 2 - Entgeltspflicht

- (1) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule - Kurse, Vorträge, Einzelveranstaltungen - ist entgeltpflichtig.
- (2) Ausgenommen von der Entgeltspflicht sind Fachkonferenzen, Einzelberatungen, Einstufungstests oder Veranstaltungen ähnlicher Art.

§ 3 - Zahlungsweise

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Anmeldung zur Veranstaltung. Das Entgelt ist am Tag des Veranstaltungsbegins fällig.
- (2) Die Teilnehmenden erhalten eine Rechnung.
- (3) Es kann eine Probestunde vereinbart werden, die bei Kursbelegung kostenpflichtig ist. Das Entgelt wird in diesem Fall sofort nach der Probestunde fällig.
- (4) Stornierungen sind grundsätzlich bis 5 Werktage vor Kursbeginn möglich, sie bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Mündliche und anderweitige Abmeldungen bei der Kursleitung sind ausgeschlossen. Nichterscheinen gilt nicht als Rücktritt vom Kurs.
- (5) Bei Einzelveranstaltungen, die zwei Unterrichtsstunden umfassen, wird das Entgelt unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung in bar kassiert. Eine nummerierte Eintrittskarte wird den Teilnehmenden ausgehändigt.
- (6) Der Kauf eines Gutscheins ist nur gegen Bar- oder EC-Zahlung möglich.

§ 4 - Entgelthöhe, Einschreibpauschale und Prüfungsentgelt

- (1) Das Entgelt für Veranstaltungen der Volkshochschule beträgt 4,00 Euro pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) als Regelsatz.
- (2) Die Volkshochschule kann vom Regelsatz abweichend – je nach Zielsetzung und Nachfrage – das Entgelt für Veranstaltungen um bis zu 100 v. H. herab- oder heraufsetzen, wenn sich in der Summe der Veranstaltungen daraus keine Mindereinnahmen ergeben. Die Entscheidung trifft die Leitung der Volkshochschule.
- (3) Die Durchführung der Kurse steht unter dem Vorbehalt des Erreichens der Mindestteilnehmendenzahl oder einer zu erwirtschaftenden Mindesteinnahme für die jeweilige

Veranstaltung (einfache Kostendeckung).

(4) Veranstaltungen, die in Kooperation mit einem anderen Bildungsträger angeboten werden, dessen Entgeltsätze hiervon abweichen, können nach den Bestimmungen des Kooperationspartners durchgeführt werden, wenn auch die Vergütung (Honorierung der Lehrenden) nach den Richtlinien des Kooperationspartners erfolgt.

(5) Kosten, die bei der Durchführung des Unterrichts anfallen, sind von den Teilnehmenden zusätzlich zu entrichten (Eintrittsgelder, Lehrmaterialien, Modellgelder, Prüfungsgebühren, Mietpauschale und ähnliche Kosten).

(6) Veranstaltungen im Auftrag und auf Rechnung Dritter bleiben davon unberührt und folgen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, die zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart werden.

(7) Für Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen mit einem Umfang von 9 und mehr Unterrichtsstunden wird eine Einschreibpauschale in Höhe von 7,00 Euro erhoben, die nicht ermäßigbar ist.

(8) Teilnahmebescheinigungen werden nur nach regelmäßigem Besuch (80 v. H. der durchgeführten Unterrichtsstunden) ausgestellt. Sie sind kostenlos.

(9) Die Prüfungsentgelte richten sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungseinrichtung. Bei den Zertifikaten gelten die aktuellen Gebührenregelungen der entsprechenden Institute und Verbände.

§ 5 - Ermäßigungen, Jahreskarte (VHS-Card)

(1) Ermäßigungen in Höhe von 15 v. H. erhalten bei der Anmeldung unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen:

- a) Arbeitslose
- b) Teilnehmende im Seniorenalter
- c) Teilnehmende, die die Schule besuchen, und Studierende
- d) Auszubildende, Teilnehmende während ihres Praktikums und Au-pairs
- e) Behinderte, die erwerbsunfähig sind und eine Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen
- f) Einzelpersonen, soweit ihre Situation den vorher genannten Gruppen ähnelt. Die Entscheidung trifft die Leitung der Volkshochschule.

(2) Unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen erhalten Empfangende von Grundsicherung, von Arbeitslosengeld II sowie Asylsuchende 65 v.H. Ermäßigung.

(3) Bei Kursen, die die Volkshochschule im Auftrag Dritter als Lizenznehmer oder –träger durchführt, gelten andere Bedingungen.

(4) Teilnehmende, die eine VHS-Card erwerben, erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 25 v. H.; die VHS-Card wird personengebunden ausgestellt, ist nicht übertragbar, gilt ein Jahr ab Ausstellungsdatum und kostet einmalig 50,00 Euro.

(5) Doppelermäßigungen sind nur in Verbindung mit der VHS-Card möglich.

(6) Bereits im Programm als ermäßigt gekennzeichnete Kurse (e) können durch die VHS-Card nicht weiter ermäßigt werden.

(7) Eine nachträgliche Ermäßigung gebuchter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

§ 6 - Teilbelegung von Kursen

Eine anteilige Bezahlung des Teilnehmerentgelts bei verspätetem Kurseinstieg ist nur in Ausnahmefällen nach schriftlich begründetem Antrag möglich. Die Entscheidung treffen die Programmverantwortlichen.

§ 7 - Rückzahlung

(1) Das Entgelt wird in voller Höhe erstattet, wenn die Veranstaltung nicht oder nur bis zu einem Viertel der Unterrichtsstunden durchgeführt wurde.

(2) Das Entgelt kann auf schriftlich begründeten Antrag und Vorlage entsprechender Nachweise (bis 6 Wochen nach Kursende) anteilig erstattet werden, wenn

- a) die Teilnehmenden erkrankt sind oder
- b) durch Umzug oder Beruf eine weitere Teilnahme glaubhaft verhindert wird oder
- c) eine weitere Teilnahme wegen notwendiger Änderungen der Kurszeit unzumutbar ist.

(3) Treten Teilnehmende die Veranstaltung oder den Kurs aus wichtigen persönlichen Gründen nicht an oder beenden ihn von sich aus vorzeitig, kann eine Rückzahlung nur aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags erfolgen, der bis 6 Wochen nach Kursbeginn bzw. nach Kursabbruch zu stellen ist.

Die Entscheidung darüber trifft Leitung der Volkshochschule.

(4) Die Einschreibpauschale gemäß § 4 Absatz (7) wird in den Fällen des § 7 Absatz (2) als Verwaltungsaufwand einbehalten.

§ 8 - Sonstiges

(1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch bestimmte Kursleitende durchgeführt wird.

(2) Die Volkshochschule Potsdam ist berechtigt, in ihren Veranstaltungen Anwesenheitslisten zu führen. Als öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Potsdam unterliegt die Volkshochschule den Bestimmungen des Datenschutzes.

(3) Änderungen der Personaldaten (Umzug, Namensänderung usw.) sind der Volkshochschule umgehend schriftlich anzuzeigen.

§ 9 - In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Kurzfassung

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 2710000 Bezeichnung: Volkshochschule.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	508.200	520.000	541.000	571.000	611.000	611.000	
Ertrag neu	510.236,21	520.000	551.000	581.000	621.000	621.000	
Aufwand laut Plan							
Aufwand neu							
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan							
Saldo Ergebnishaushalt neu							
Abweichung zum Planansatz							

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.
6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.
8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Synopsis

Entgeltordnung für die Volkshochschule „Albert Einstein“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 28.09.2011	Entgeltordnung für die Volkshochschule „Albert Einstein“ der Landeshauptstadt Potsdam vom
Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 28.09.2011 folgende Entgeltordnung für die Volkshochschule „Albert Einstein“ beschlossen.	Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am ... folgende Entgeltordnung für die Volkshochschule „Albert Einstein“ im Bildungsforum beschlossen.
§ 1 - Teilnahmeberechtigung	§ 1 - Teilnahmeberechtigung
(1) Teilnehmer/in der Volkshochschule kann jede/r werden, der/die das 16. Lebensjahr vollendet hat.	(1) <i>Teilnehmende</i> der Volkshochschule können in der Regel diejenigen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
(2) Über Ausnahmen entscheidet die Volkshochschule im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten; sie sind in einzelnen Fällen zulässig, wenn die inhaltliche Konzeption und Durchführung der Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird.	(2) Über Ausnahmen entscheidet die Volkshochschule im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten; sie sind in einzelnen Fällen zulässig, wenn die inhaltliche Konzeption und Durchführung der Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird.
(3) Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind die Bildungsangebote methodisch-didaktisch der Zielgruppe angepasst	(3) <i>In Kursen für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren</i> sind die Bildungsangebote methodisch-didaktisch der Zielgruppe angepasst.
§ 2 - Entgeltpflicht	§ 2 - Entgeltpflicht
(1) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule - Kurse, Vorträge, Einzelveranstaltungen <i>und jede andere Art von Veranstaltungen</i> - ist entgeltpflichtig.	(1) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule - Kurse, Vorträge, Einzelveranstaltungen - ist entgeltpflichtig.
(2) Ausgenommen von der Entgeltpflicht sind Fachkonferenzen, Einzelberatungen, Einstufungstests, <i>Präsentationsveranstaltungen</i> oder Veranstaltungen ähnlicher Art.	(2) Ausgenommen von der Entgeltpflicht sind Fachkonferenzen, Einzelberatungen, Einstufungstests oder Veranstaltungen ähnlicher Art.
§ 3 - Zahlungsweise	§ 3 - Zahlungsweise
(1) Das Entgelt wird bei der Anmeldung vor Veranstaltungsbeginn fällig. Es kann eine Probestunde (45 Min.) vereinbart werden, die bei Kursbelegung kostenpflichtig ist. Das Entgelt wird in diesem Fall sofort nach der Probestunde fällig.	(1) <i>Die Entgeltpflicht entsteht mit der Anmeldung zur Veranstaltung. Das Entgelt ist am Tag des Veranstaltungsbeginns fällig.</i>
	(2) <i>Die Teilnehmenden erhalten eine Rechnung.</i>

<p>(2) Die Volkshochschule erstellt für den einzelnen Teilnehmer/die Teilnehmerin eine Rechnung über die Entgelthöhe und den Zahlungstermin. Mit schriftlichem Einverständnis des Teilnehmers/der Teilnehmerin kann das Entgelt im Lastschriftverfahren eingezogen werden; das Entgelt wird im Anschluss an die Anmeldung zur Veranstaltung durch die Stadtkasse abgebucht. entfällt Darüber hinaus ist Barzahlung und Zahlung per EC-Cash möglich.</p> <p>(3) Stornierungen sind grundsätzlich bis 5 Werktage vor Kursbeginn möglich, sie bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Mündliche und anderweitige Abmeldungen bei der Kursleitung sind ausgeschlossen. Nichterscheinen gilt nicht als Rücktritt vom Kurs. Die Rücknahme der Einzugsgenehmigung „bis auf Widerruf“ muss schriftlich erfolgen.</p> <p>(4) Im Einzelfall, bei Berücksichtigung der persönlichen Umstände und einer besonderen sozialen Notlage, kann die Zahlung auf der Grundlage eines vereinbarten Zahlungsplanes erfolgen.</p>	<p>(3) Es kann eine Probestunde vereinbart werden, die bei Kursbelegung kostenpflichtig ist. Das Entgelt wird in diesem Fall sofort nach der Probestunde fällig.</p> <p>(4) Stornierungen sind grundsätzlich bis 5 Werktage vor Kursbeginn möglich, sie bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Mündliche und anderweitige Abmeldungen bei der Kursleitung sind ausgeschlossen. Nichterscheinen gilt nicht als Rücktritt vom Kurs.</p> <p>(5) Bei Einzelveranstaltungen, die zwei Unterrichtsstunden umfassen, wird das Entgelt unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung in bar kassiert. Eine nummerierte Eintrittskarte wird den Teilnehmenden ausgehändigt.</p> <p>(6) Der Kauf eines Gutscheins ist nur gegen Bar- oder EC-Zahlung möglich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 - Entgelthöhe</p> <p>(1) Das Entgelt für Veranstaltungen der Volkshochschule beträgt 3,50 Euro pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) als Regelsatz.</p> <p>(2) Die Volkshochschule kann vom Regelsatz abweichend – je nach Zielsetzung und Nachfrage – das Entgelt für Veranstaltungen um bis zu 100 v. H. herab- oder heraufsetzen, wenn sich in der Summe der Veranstaltungen daraus keine Mindereinnahmen ergeben. Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in der Volkshochschule.</p> <p>(3) Veranstaltungen, zu denen sich weniger als 12 Personen anmelden, können stattfinden, wenn die fehlenden Entgelte durch die Teilnehmer/innen zugezahlt oder die Unterrichtsstunden in einem entsprechenden Umfang vermindert werden. Die Mindestzahl beträgt drei Personen.</p> <p>(4) Veranstaltungen, die in Kooperation mit einem anderen Bildungsträger angeboten werden, dessen Entgeltsätze hiervon abweichen, können nach den Bestimmungen des Kooperationspartners durchgeführt werden, wenn auch die Vergütung (Honorierung des Dozenten/Referenten) nach den Richtlinien des Kooperationspartners erfolgt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 - Entgelthöhe, Einschreibpauschale und Prüfungsentgelt</p> <p>(1) Das Entgelt für Veranstaltungen der Volkshochschule beträgt 4,00 Euro pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) als Regelsatz.</p> <p>(2) Die Volkshochschule kann vom Regelsatz abweichend – je nach Zielsetzung und Nachfrage – das Entgelt für Veranstaltungen um bis zu 100 v. H. herab- oder heraufsetzen, wenn sich in der Summe der Veranstaltungen daraus keine Mindereinnahmen ergeben. Die Entscheidung trifft die Leitung der Volkshochschule.</p> <p>(3) Die Durchführung der Kurse steht unter dem Vorbehalt des Erreichens der Mindestteilnehmendenzahl oder einer zu erwirtschaftenden Mindesteinnahme für die jeweilige Veranstaltung (einfache Kostendeckung).</p> <p>(4) Veranstaltungen, die in Kooperation mit einem anderen Bildungsträger angeboten werden, dessen Entgeltsätze hiervon abweichen, können nach den Bestimmungen des Kooperationspartners durchgeführt werden, wenn auch die Vergütung (Honorierung der Lehrenden) nach den Richtlinien des Kooperationspartners erfolgt.</p> <p>(5) Kosten, die bei der Durchführung des Unterrichts anfallen, sind von den</p>

<p>(5) Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer/innen eine kostenintensive Ausstattung an Lehrmedien und fachlicher Technik kontinuierlich benutzen, führen einen Zuschlag von 25 v. H. des Entgeltsatzes pro Unterrichtsstunde. <i>entfällt</i></p> <p>(6) <i>Eine Reihe von zwei und mehr Einzel- oder Sonderveranstaltungen ermäßigt sich um 15 v. H. des Gesamtentgelts, ihre Buchung als Reihe vorausgesetzt.</i> <i>entfällt</i></p> <p>(7) Kosten, die bei der Durchführung des Unterrichts anfallen, sind gesondert zu entrichten (Eintrittsgelder, Lehrmaterialien, Kopien etc.).</p> <p>(8) Veranstaltungen im Auftrag und auf Rechnung Dritter bleiben davon unberührt und folgen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, die zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart werden.</p>	<p><i>Teilnehmenden zusätzlich zu entrichten (Eintrittsgelder, Lehrmaterialien, Modellgelder, Prüfungsgebühren, Mietpauschale und ähnliche Kosten).</i></p> <p>(6) Veranstaltungen im Auftrag und auf Rechnung Dritter bleiben davon unberührt und folgen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, die zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart werden.</p> <p>(7) <i>Für Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen mit einem Umfang von 9 und mehr Unterrichtsstunden wird eine Einschreibpauschale in Höhe von 7,00 Euro erhoben, die nicht ermäßigt ist.</i></p> <p>(8) <i>Teilnahmebescheinigungen werden nur nach regelmäßigem Besuch (80 v. H. der durchgeführten Unterrichtsstunden) ausgestellt. Sie sind kostenlos.</i></p> <p>(9) <i>Die Prüfungsentgelte richten sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungseinrichtung. Bei den Zertifikaten gelten die aktuellen Gebührenregelungen der entsprechenden Institute und Verbände.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 - Ermäßigungen, Jahreskarte</p> <p>(1) Ermäßigungen in Höhe von 15 v. H. erhalten bei der Anmeldung unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Arbeitslose b) Senioren c) Schüler/innen und Studenten/innen d) Auszubildende, Praktikanten/innen und Au-pairs e) Behinderte, die erwerbsunfähig sind und eine Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen f) Einzelpersonen, soweit ihre Situation den vorher genannten Gruppen ähnelt. Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in der Volkshochschule. <p>(2) Unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen erhalten Empfänger von Grundsicherung bzw. <i>Bezieher</i> von Arbeitslosengeld II 65 v. H. und Asylbewerber 75 v. H. Ermäßigung.</p> <p>(3) Inhaber/innen einer Vhs-Card erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 25 v. H.; die Vhs-Card wird personengebunden ausgestellt, ist nicht übertragbar, gilt ein Jahr ab Ausstellungsdatum und kostet</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 - Ermäßigungen, Jahreskarte (VHS-Card)</p> <p>(1) Ermäßigungen in Höhe von 15 v. H. erhalten bei der Anmeldung unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Arbeitslose b) <i>Teilnehmende im Seniorenalter</i> c) <i>Teilnehmende, die die Schule besuchen, und Studierende</i> d) Auszubildende, <i>Teilnehmende während ihres Praktikums</i> und Au-pairs e) Behinderte, die erwerbsunfähig sind und eine Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen f) Einzelpersonen, soweit ihre Situation den vorher genannten Gruppen ähnelt. Die Entscheidung trifft <i>die Leitung</i> der Volkshochschule. <p>(2) Unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen erhalten <i>Empfangende</i> von Grundsicherung, von Arbeitslosengeld II sowie <i>Asylsuchende</i> 65 v.H. Ermäßigung.</p> <p>(3) Bei Kursen, die die Volkshochschule im Auftrag Dritter als Lizenznehmer oder –träger durchführt, gelten andere Bedingungen.</p>

<p>einmalig 50,00 Euro. Ermäßigungsberechtigte Personen nach Abs. (1) und Abs. (2) zahlen für die Vhs-Card 40,00 Euro.</p> <p>(4) Doppelermäßigungen sind nur in Verbindung mit der Vhs-Card möglich.</p> <p>(5) Bereits ermäßigte Kurse können durch die Vhs-Card nicht weiter ermäßigt werden.</p> <p>(6) <i>Eine Quittung wird nach Zahlungseingang ausgestellt; sie ist bei gleicher Teilnahmevoraussetzung übertragbar. entfällt</i></p>	<p>(4) <i>Teilnehmende, die eine VHS-Card erwerben, erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 25 v. H.; die VHS-Card wird personengebunden ausgestellt, ist nicht übertragbar, gilt ein Jahr ab Ausstellungsdatum und kostet einmalig 50,00 Euro.</i></p> <p>(5) Doppelermäßigungen sind nur in Verbindung mit der VHS-Card möglich.</p> <p>(6) <i>Bereits im Programm als ermäßigt gekennzeichnete Kurse (e) können durch die VHS-Card nicht weiter ermäßigt werden.</i></p> <p>(7) <i>Eine nachträgliche Ermäßigung gebuchter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 6 - Teilbelegung von Kursen</p> <p>(1) Eine anteilige Bezahlung des Teilnehmerentgelts ist nur in Ausnahmefällen nach schriftlicher Begründung möglich. Die Entscheidung trifft der/die Programmverantwortliche.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 - Teilbelegung von Kursen</p> <p>Eine anteilige Bezahlung des Teilnehmerentgelts <i>bei verspätetem Kurseinstieg</i> ist nur in Ausnahmefällen <i>nach schriftlich begründetem Antrag</i> möglich. Die Entscheidung <i>treffen die Programmverantwortlichen.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 7 - Rückzahlung / Umbuchung entfällt</p> <p>(1) Das Entgelt wird in voller Höhe erstattet, wenn die Veranstaltung nicht oder nur zu einem Viertel der Unterrichtsstunden durchgeführt wurde.</p> <p>(2) Das Entgelt kann bei umgehender Vorlage entsprechender Nachweise sowie der Quittung (bis 6 Wochen nach Kursende) anteilig erstattet werden, wenn</p> <p>a) der/die Teilnehmer/in erkrankt ist b) durch Umzug oder Beruf eine weitere Teilnahme glaubhaft verhindert wird c) eine weitere Teilnahme wegen notwendiger Änderungen der Kurszeit <i>oder des Veranstaltungsortes</i> unzumutbar ist.</p> <p>(3) Tritt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin die Veranstaltung oder den Kurs aus persönlichen Gründen nicht an oder beendet ihn von sich aus vorzeitig, kann eine Rückzahlung nur aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags erfolgen.</p> <p>Die Entscheidung darüber trifft der/die Leiter/in der Volkshochschule.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 - Rückzahlung</p> <p>(1) Das Entgelt wird in voller Höhe erstattet, wenn die Veranstaltung nicht oder nur bis zu einem Viertel der Unterrichtsstunden durchgeführt wurde.</p> <p>(2) <i>Das Entgelt kann auf schriftlich begründeten Antrag und Vorlage entsprechender Nachweise (bis 6 Wochen nach Kursende) anteilig erstattet werden, wenn</i></p> <p>a) <i>die Teilnehmenden erkrankt sind oder</i> b) durch Umzug oder Beruf eine weitere Teilnahme glaubhaft verhindert wird <i>oder</i> c) eine weitere Teilnahme wegen notwendiger Änderungen der Kurszeit unzumutbar ist.</p> <p>(3) <i>Treten Teilnehmende</i> die Veranstaltung oder den Kurs aus <i>wichtigen</i> persönlichen Gründen nicht an oder beenden ihn von sich aus vorzeitig, kann eine Rückzahlung nur aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags erfolgen, <i>der bis 6 Wochen nach Kursbeginn bzw. nach Kursabbruch zu stellen ist.</i> Die Entscheidung darüber trifft <i>die Leitung</i> der Volkshochschule.</p>

<p>(4) Die Einschreibgebühr gemäß § 8 Absatz (1) wird in den Fällen des Absatzes (2), Buchstaben a) und b) und des Absatzes (3) als Verwaltungsaufwand einbehalten.</p> <p>(5) Eine Umbuchung in einen anderen Kurs ist möglich. <i>entfällt</i></p>	<p>(4) Die Einschreibpauschale gemäß § 4 Absatz (7) wird in den Fällen des § 7 Absatz (2) als Verwaltungsaufwand einbehalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 - Einschreibgebühr / Prüfungsgebühr</p> <p>(1) Für Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen mit einem Umfang von 9 und mehr Unterrichtsstunden wird eine Einschreibgebühr in Höhe des Regelsatzes einer Doppelstunde (90 Minuten) erhoben. Sie ist ermäßigungsfähig. § 4.7</p> <p>(2) Teilnahmebescheinigungen – bei regelmäßigem Besuch in 75 v. H. der durchgeführten Unterrichtsstunden – sind kostenlos. § 4.8</p> <p>(3) Die Prüfungsgebühren richten sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungseinrichtung. Bei den Zertifikaten gelten die aktuellen Gebührenregelungen der entsprechenden Institute und Verbände. § 4.9</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 - Sonstiges</p> <p>(1) <i>Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch bestimmte Kursleitende durchgeführt wird.</i></p> <p>(2) <i>Die Volkshochschule Potsdam ist berechtigt, in ihren Veranstaltungen Anwesenheitslisten zu führen. Als öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Potsdam unterliegt die Volkshochschule den Bestimmungen des Datenschutzes.</i></p> <p>(3) <i>Änderungen der Personaldaten (Umzug, Namensänderung usw.) sind der Volkshochschule umgehend schriftlich anzuzeigen.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 9 - In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Entgeltordnung tritt am 17.02.2012 in Kraft.</p> <p>Potsdam, den 25.01.2012</p> <p>Jann Jakobs Oberbürgermeister</p> <p>Veröffentlicht im Amtsblatt 2/2012 der Landeshauptstadt Potsdam</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 - In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2015 in Kraft.</p> <p>Potsdam, den</p> <p>Jann Jakobs Oberbürgermeister</p> <p>Veröffentlicht im Amtsblatt _____ der Landeshauptstadt Potsdam</p>